

Beschlussvorlage Stadtrat

Gegenstand der Vorlage:	Beschluss über die Aufstellung eines Teilflächen-nutzungsplans Wind der Großen Kreisstadt Marienberg (Aufstellungsbeschluss i. S. v. § 2 Abs. 1 BauGB)
Die Vorlage wurde erarbeitet durch:	Stadtentwicklungs- und Ordnungsamt Frau M. Wittig, Amtsleiterin
Rechtliche Grundlagen:	Baugesetzbuch (BauGB) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Sächsische Bauordnung (SächsBO) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Die Vorlage wurde beraten mit:	Herrn Heinrich, Oberbürgermeister dem Technischen Ausschuss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Marienberg
Welche Beschlüsse wurden dazu bereits gefasst:	TA-41/249/2024 vom 27.02.2024 (Empfehlungsbeschluss)
Gibt es ablehnende Meinungen:	keine
Wer soll den Beschluss erhalten:	Oberbürgermeister Stadtentwicklungs- und Ordnungsamt

Begründung:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg befürwortet in seinem Grundsatzbeschluss aus der öffentlichen Sitzung am 03.07.2023 (Beschluss-Nr. SR-38/383/2023) die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) an geeigneten Standorten unter Mitbestimmung der Bevölkerung, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im gesamten Verfahren.

Durch das Fehlen eines Regionalplanes Wind in der Planungsregion Chemnitz, in dem Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt sind, sind Anlagen zur Nutzung der Windenergie als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig. In der Regel bedarf die Errichtung und der Betrieb von WEA einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die beim Landratsamt des Erzgebirgskreises als untere Immissionsschutzbehörde vom Vorhabenträger zu beantragen ist.

Planungsanlass ist die neue Rechtslage in Bund und Land, mit der das Ziel verfolgt wird, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv voranzutreiben. Dazu sind im Freistaat Sachsen für die Windenergienutzung 2 % der Landesfläche planerisch bereitzustellen (§ 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz). Der Landesgesetzgeber hat die Re-

gionalen Planungsverbände verpflichtet, das oben benannte Flächenziel von 2 % in einem wirksamen Plan bis zum 31.12.2027 zu erreichen (§ 4a Landesplanungsgesetz). In Anbetracht der fehlenden nachhaltigen Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung durch die Raumordnung und des geringen Zeitraums zur fachlich korrekten Ausweisung dieser Flächen geht die Stadt Marienberg in Vorleistung und identifiziert Windeignungsflächen. Diese Flächen sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als „Konzentrationszonen zur Entwicklung von Windenergienutzung“ dargestellt werden, können jedoch im späteren Planverfahren in den derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan Wind des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz integriert und gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 WindBG auf den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG angerechnet werden.

Gemäß dem Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplans 2013 soll die Nutzung von erneuerbaren Energien flächensparend, effizient aber auch umweltverträglich ausgebaut werden. Um diesem Ziel und damit den Anforderungen an die regionalen Planungsverbände für die Ausweisung von Windeignungsgebieten zu entsprechen sowie die Energiewende nachhaltig zu steuern, greift die Stadt Marienberg ihre Planungshoheit auf und stellt einen Teilflächennutzungsplan Wind i. S. d. § 5 Abs. 2b BauGB auf. Dieser Teilflächennutzungsplan Wind soll eine geordnete und zukunftsgerichtete Ansiedlung von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet auf Grundlage einer Potentialabschätzung und eines umweltfachlichen Kriterienkatalogs festlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Wind der Großen Kreisstadt Marienberg.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet, einschließlich sämtlicher Ortschaften. Dies betrifft die Gemarkungen Ansprung, Einsiedel-Sensenhammer, Grundau, Kühnhaide, Lauta, Lauterbach, Marienberg, Niederlauterstein, Pobershau, Reitzenhain, Rittersberg, Rübenau, Satzung, Sorgau und Zöblitz.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Heinrich
Oberbürgermeister

Wittig Amtsleiterin Stadtent-
wicklungs- und Ordnungsamt